

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



9. Jahrgang

Rangsdorf, 31.05.2011

Nr. 7

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf –
1. Wahlbekanntmachung zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürger-
meisters/in der Gemeinde Rangsdorf am 11. September 2011</i> | 2 – 6 |
| 2. | <i>Stellenausschreibung</i> | 7 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Öffentliche
Auslegung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf</i> | 7 – 8 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

1. WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf

am 11. September 2011

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf
vom 31. Mai 2011**

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 14. März 2011 über die Termine der hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeisterwahlen 2011 findet

die **Wahl** (Hauptwahl) des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf,

am **Sonntag, den 11. September 2011** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Die etwa notwendig werdende **Stichwahl** des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf findet

am **Sonntag, den 25. September 2011** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich Sie auf, die Wahlvorschläge für die Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu verweise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschläge

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet, für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf, ist das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf einschließlich der Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge müssen

spätestens bis zum Donnerstag, den 04. August 2011, 12 Uhr

beim

**Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf
Gemeinde Rangsdorf, Der Wahlleiter, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf**

schriftlich eingereicht werden.

3. Besondere Pflichten für Listenvereinigungen

Die Erklärung, der an dem Zusammenschluss Beteiligten, muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 7 vom 31.05.2011

Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4. Inhalt der Wahlvorschläge gemäß § 33 BbgKWahlV

4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der *Anlage 5b* gemäß § 93 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen die in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten:

- a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/in,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

4.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

4.4 Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem/der Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

4.5 Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.6 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf benannt sein. Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Beizufügende Unterlagen gemäß § 33 BbgKWahlG

5.1 Den Wahlvorschlägen sind beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der *Anlage 7b* BbgKWahlV
- b) Wählbarkeitsbescheinigung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der *Anlage 8b* BbgKWahlV
- c) Versicherung an Eides statt für Unionsbürger/innen nach dem Muster der *Anlage 8c* BbgKWahlV
- d) Ausfertigung der Niederschriften über die Bestimmung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der *Anlage 9b* BbgKWahlV
- e) Erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften soweit vorgeschrieben nach dem Muster der *Anlage 6* BbgKWahlV

6. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 7 vom 31.05.2011

- a) Der/Die Bewerber/in muss gemäß § 11 BbgKWahIG wählbar sein. Hierzu ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der *Anlage 8b* BbgKWahIV beizulegen. Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der *Anlage 8c* BbgKWahIV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedersstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.
- b) Der/Die Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung des/der Bewerbers/in gemäß § 33 BbgKWahIG bestimmt worden sein. Die Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in ist nach dem Muster der *Anlage 9b* BbgKWahIV zu fertigen.
- c) Der/Die Bewerber/in muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der *Anlage 7b* BbgKWahIV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

7. Zur Wählbarkeit gemäß § 65 BbgKWahIG

- 7.1 Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie alle Unionsbürger, die
 - am 11. September 2011 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 7.2 Nicht wählbar ist ein/e Deutsche/r der/die nach § 9 BbgKWahIG
 - vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 7.3 Nicht wählbar ist ein/e Unionsbürger/in der/die eine der Voraussetzungen nach Nr. 7.2 erfüllt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedersstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

8. Zur Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in

- 8.1 Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der/die Bewerber/in auch durch die, für die Wahl des Kreistages Teltow-Fläming, wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.4 Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahIG sinngemäß.
- 8.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der *Anlage 9b* BbgKWahIV zu fertigen. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des/der Bewerbers/in hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 7 vom 31.05.2011

dem Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung des/der Bewerbers/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

9. Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG

- 9.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 36 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person kann **bis spätestens 03. August 2011** bei der Wahlbehörde - Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 - zu den bekannten Sprechzeiten, an anderen Tagen nach vorheriger Terminvereinbarung, geleistet werden. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlbehörde, auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträgers, sofort bei der Wahlbehörde Gemeinde Rangsdorf, Wahlbüro (Zimmer 7), Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf aufgelegt werden, zu leisten. Insofern die Unterstützungsunterschriften nach Satz 2 geleistet werden, sind diese Listen bis spätestens 03. August 2011 beim Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf einzureichen.
- 9.3 Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift des/der Bewerbers/in anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der/die Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.
- 9.4 Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
- 9.5 Beim Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/in ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- 9.6 Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.7 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des/der Bewerbers/in nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.8 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.9 Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in selbst, ist unzulässig.
- 9.10 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 9.11 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- 9.12 Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **16 Uhr des 01. August 2011** gestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 28 a Abs. 5 und 6 BbgKWahlG verwiesen.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 7 vom 31.05.2011

10. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a BbgKWahlG

- 10.1 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Parteien und politische Vereinigungen befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages
- in der Gemeindevertretung Rangsdorf durch mindestens ein Mitglied,
 - im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens ein Mitglied
 - im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.
- 10.2 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von Wählergruppen befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
- in der Gemeindevertretung Rangsdorf durch mindestens ein Mitglied,
 - im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens ein Mitglied seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.
- 10.3 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von Einzelbewerbern befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Gemeindevertretung Rangsdorf oder des Kreistages Teltow-Fläming sind.
- 10.4 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist ebenfalls der Amtsinhaber befreit, der sich zur Wiederwahl stellt.
- 10.5 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine, der an ihr Beteiligten, die vorstehenden Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

B. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist

am 04. August 2011, 12 Uhr,

können Mängel, die sich auf fehlende Unterstützungsunterschriften beziehen, nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht eindeutig feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

C. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am

Dienstag, den 09. August 2011, um 19 Uhr

in öffentlicher Sitzung

in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Sitzungssaal, Ladestraße 6

über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sie stehen auch im Internet auf den Seiten des Landeswahlleiters Brandenburg unter www.wahlen.brandenburg.de (Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen 2011) zum Herunterladen bereit. Die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften sind wie in Punkt 9.2 beschrieben nur über den Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf erhältlich.

gez.
Nico Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rangsdorf sucht zur sofortigen Einstellung **Erzieher/Erzieherinnen**.

Voraussetzung ist die Ausbildung als Erzieher/Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder ein gleichwertiger Abschluss.

Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Die Stellen sind unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit soll flexibel zwischen 28 und 35 oder 32 und 40 Stunden gestaltet werden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **08.07.2011** an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 26.05.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf in der Fassung vom Mai 2011 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet (Gemarkungen Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit **vom 15.06.2011 bis 15.07.2011** in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 21 in 15834 Rangsdorf zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten aus:

Montag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Rangsdorf zur Niederschrift gebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes informiert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rangsdorf, den 27.05.2011

gez. Rocher
Bürgermeister

**Anlage Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf zur vorstehenden Öffentlichen Bekanntmachung
der Gemeinde Rangsdorf**

